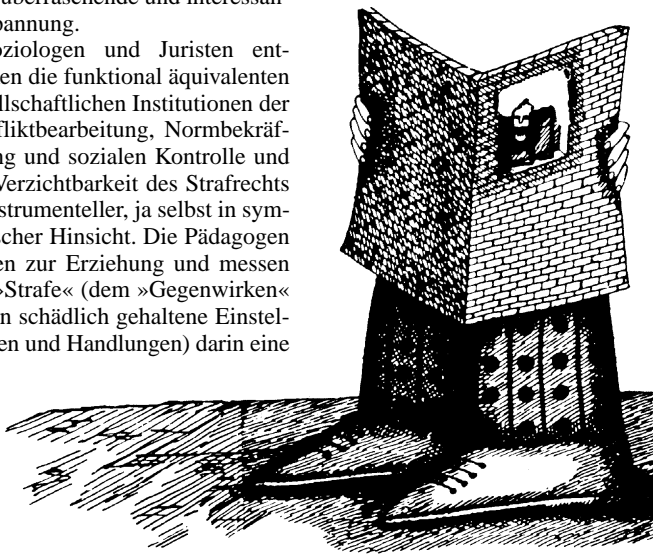


Muß Strafe sein?

Der Band versammelt die Referate einer Tagung der Sektion »Soziale Probleme und soziale Kontrolle« der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. 14 Autorinnen und Autoren kommen zu Wort, überwiegend Soziologen und Kriminologen, aber auch ein Praktiker des Strafvollzugs und zwei Pädagogen. Für die ersteren lautet die Frage von vornherein »Muß staatliches Strafrecht sein?«, die Erziehungswissenschaftler hingegen nehmen das Tagungsthema wörtlich allgemein. Daraus ergibt sich eine überraschende und interessante Spannung.

Soziologen und Juristen entdecken die funktional äquivalenten gesellschaftlichen Institutionen der Konfliktbearbeitung, Normbegräftigung und sozialen Kontrolle und die Verzichtbarkeit des Strafrechts in instrumenteller, ja selbst in symbolischer Hinsicht. Die Pädagogen stehen zur Erziehung und messen der »Strafe« (dem »Gegenwirken« gegen schädlich gehaltene Einstellungen und Handlungen) darin eine



bestimmte – wenn auch stets diskussionsbedürftige – Rolle zu. Davon ist es dann nicht weit zur Akzeptanz von »in Klugheit und Mäßigkeit« geübten staatlichen Strafen zumindest bei Erwachsenen (Siegfried Müller) bzw. zum Strafverfahren als »pädagogischer Konsequenz«: »Wenn entgegen einer relativistischen Aufweichung der moralischen Semantik am Prinzip der schuldhaften Zurechnung von delinquenten Handlungen auf verantwortliche Akteure festgehalten werden soll, ... muß gelten, daß das Jugendgerichtsverfahren in den üblichen rechtsstaatlichen Formen, aber verlangsamt und so entfaltet wird, daß die jugendlichen Angeklagten die Chance erhalten, dem Verfahren zu folgen und seinen rationalen Kern zu verstehen.« (Micha Brumlik, S. 212 f). Es scheint sich fast die Situation des

deutschen Jugendgerichtstags 1912 zu wiederholen, als der geladene Pädagoge Wilhelm Foerster gegen das Gros der erziehungsbegeisterten Juristen provokant die (rechtlich strikt geregelte) Strafe verteidigte und Erziehung u.a. soziale Funktionen gesonderten Einrichtungen vorbehalten wissen wollte. Vernünftigkeit und Gerechtigkeit, normative Begriffe, stehen in den abgedruckten pädagogischen Beiträgen hoch in Kurs. In den soziologischen werden sie in auffälligem Gegensatz dazu nur als ideologische Versatzstücke im Strafrechtsdiskurs behandelt. So beschreibt etwa Scheerer die historische No-

te und die Veränderungen der Legitimation des Strafrechts von den sozialen Funktionen her. Daß vom Strafrecht Nützlichkeit verlangt wird, ist eine relativ junge Erscheinung und nicht selbstverständlich Fortschritt. Aus jeder noch so kritischen Entdeckung von programmabweichenden Strafrechtswirkungen und -anwendungen sei mit der Zeit ein neuer Baustein in der utilitaristischen Strafrechtstheorie geworden – um den Preis ihrer gegenwärtigen empirischen Unüberprüfbarkeit und Beliebigkeit. Eine inflationäre, schillernde, aber zunehmend gar nicht an Strafe interessierte Inanspruchnahme des Strafrechts ortet Michael Voß. Das Strafrecht werde mehr und mehr zu Zwecken beansprucht, bei denen es gar nicht um Strafanwendung gehe, sondern darum politisches Kleingeld zu gewin-

nen (vorgeblich auf soziale Probleme zu reagieren), Verlustrisiken ökonomischer Strategien zu minimieren oder alltägliche Schäden und Konflikte zu bewältigen etc. Bei soviel Irrationalismus auf der Ebene von Strafrechtstheorie und -politik wirkt das pragmatische Verhältnis der alltagsweltlichen Akteure zu den staatlichen Instrumentarien, zu Polizei und Strafrechtsinstitutionen, wie dies von Johannes Stehr beschrieben wird, erfrischend vernünftig. Er analysiert auf eine spezielle Untersuchung gestützt, »weshalb Strafe in Alltagskonflikten keine Funktionen hat und warum Gesellschaft nicht zusammenbricht, wenn staatliches Strafen verschwindet«. Wie in der täglichen Praxis die strafrechtlichen Mittel höchst selektiv Anwendung finden, so funktioniert auch der öffentliche Moraldiskurs, die Vermittlung von Normalitätsvorstellungen, weitgehend ohne »punitive Motive«. (Das zeigt der medienanalytische Beitrag von Helga Cremer-Schäfer). Nur wenn der soziale Ausschluß, Spaltungen der Gesellschaft und Privatisierungen der Kosten gesellschaftlichen Umbruchs – wie jüngst – wieder als normal darzustellen sind, wird in den Massenmedien häufiger demonstrativ mit dem Vokabular von Kriminalität und Strafe operiert. Die Dominanz außerstrafrechtlicher Maßnahmen zur Verhaltenssteuerung und die untergeordnete Rolle strafrechtlicher Sanktionen ist auch das Thema von Hans-Günther Heiland und Werner Schulte. Beiträge zur realen Entwicklung der Sanktionspraxis in Deutschland und zur Kritik der Reformrhetorik (z.B. der »Diversions«) runden diesen interessanten Diskussionsband ab. Die soziologische Kritik befindet das Strafrecht summa summarum ein weiteres Mal leicht, was die funktionale Notwendigkeit von Strafe für die gesellschaftliche Integration anbelangt, und schwer, was die unverrückbare Existenz des institutionellen Systems betrifft. Neu ist, daß zumindest einige AutorInnen des Bandes nicht zur in dieser Lage üblichen systemtheoretischen Reaktion neigen, dem Strafrecht – sei es herrschaftskritisch oder affirmativ – einen hintergründigen Sinn zuzuschreiben, sondern seine systemi-

sche Bedeutung insgesamt stark relativieren. Vielleicht überlebt das Strafrecht, wie es ist, gerade weil es außerhalb seiner selbst eben nicht irgendeine entscheidende Funktion besitzt?

Arno Pilgram

- ◆ Helge Peters (Hrsg.)
- ◆ **Muß Strafe sein?**
- ◆ **Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis**
- ◆ Westdeutscher Verlag
- ◆ 232 S., 39,- DM, 304,50 öS,
- ◆ 39,- sFr

Vorurteil und Spekulation

Zivil- wie strafrichterliches Handeln wird nicht nur durch das Gesetz bestimmt. Sachverhaltsermittlung und rechtliche Würdigung verlangen wertendes Herangehen; die Strafzumessung eröffnet Ermessensspielräume. Bei Bewertung und Ermessensausübung kommt dem eigenen Erfahrungshorizont große Bedeutung zu, wobei dieser wiederum insbesondere auch von gesellschaftlicher Herkunft, Wertvorstellungen und Geschlecht beeinflusst wird.

Mit den Einstellungen und Alltagstheorien männlicher Strafrichter gegenüber weiblichen Angeklagten befaßt sich Monika Raab in ihrer von Schüler-Springorum betreuten Münchener Dissertation. Anders als vorangegangene in- und ausländische Untersuchungen zur Behandlung von Frauen durch strafrechtliche Kontrollinstanzen, die Raab sehr ausführlich darstellt und bewertet, kombiniert sie bei ihrer explorativen Studie die Methoden der Beobachtung und Befragung. Sie beobachtete in den Jahren 1986 und 1987 insgesamt 32 Hauptverhandlungen vor dem Münchener Amtsgericht gegen weibliche Angeklagte und führte anschließend mit den ausschließlich männlichen Strafrichtern durch einen Interviewleitfaden strukturierte Intensivinterviews.

Die von Raab vorgefundenen Einstellungen der Richter entsprechen weitgehend den Geschlechtsrollen, also den Verhaltenserwartungen, die in der Gesellschaft für

Frauen und Männer unterschiedlich definiert werden. Die meisten der befragten Richter waren der Auffassung, Frauen zeigten als Angeklagte mehr Gefühle, sie setzten auch häufiger mitleiderregendes, unterwürfiges oder kokettes Verhalten ein, um den Richter milde zu stimmen. Die Motive der von Frauen verübten Straftaten sahen die Richter am häufigsten in der Beziehung zu einem Mann aber auch in psychischen und finanziellen Problemen. Als typisch wurde etwa die Tatbegehung als Gehilfin eines dominierenden männlichen Täters angesehen. Die Stereotypen beeinflussen die Wahrnehmung und Erinnerung der Richter. Raab stößt auf die Tendenz, Fälle, in denen Frauen »unweibliche« Delikte begangen hatten, z.B. die Teilnahme an einer Wirtshausschlägerei, nicht zu erinnern. Bei der Interpretation solcher »unweiblicher« Taten betonten die Richter rollenkonforme Aspekte des Verhaltens und vernachlässigten rollendiskonforme. Verstieß das Verhalten der Angeklagten aber extrem gegen die Rollenerwartungen, so lag die Deutung des Verhaltens als Ausdruck einer psychischen Erkrankung nahe. Die Pathologisierung der Frauen hat hier offenbar den Zweck, ein Infragestellen des Rollenmodells zu vermeiden.

Raab geht es mit ihrer Untersuchung nicht um verallgemeinerbare Ergebnisse, sondern darum, Grundlagen für die Formulierung spezifischer Fragestellungen zum Verhältnis zwischen Frauen und strafrechtlichen Kontrollinstanzen zu erarbeiten. Gleichwohl ist sie vor zu weitreichenden Schlußfolgerungen nicht gefeit. So, wenn sie etwa folgert, die Erfüllung der Geschlechtsrollen der Frau (Kinderbetreuung) bzw. des Mannes (Ernährung der Familie) werde vom Gericht belohnt, insbesondere durch Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung (S. 109). Vermutlich würde die Erfüllung der Rolle des anderen Geschlechts in gleicher Weise »belohnt« werden (etwa bei einem alleinstehenden Vater, der seine kleinen Kinder versorgt). Vielleicht ließe sich die These formulieren, daß generell die Übernahme von Verantwortung bei der Strafzumessung honoriert wird. Weniger wahrscheinlich scheint mir allerdings ei-

ne solche »Belohnung« bei einer »kompletten« Familie mit vertauschten Rollen (Ehefrau berufstätig; Ehemann Hausmann).

Die sachlich gehaltene und sehr gut lesbare Arbeit von Raab kann männlichen wie weiblichen Richtern aller Rechtsgebiete zur Lektüre empfohlen werden. Sie kann Anregungen geben, sich eigene Einstellungen und Stereotype bewußt zu machen und zu prüfen, was dabei auf gesicherten Erkenntnissen beruht und was Vorurteil und Spekulation ist.

Michael Schwickert

- ◆ **Monika Raab**
- ◆ **Männliche Richter – weibliche Angeklagte**
- ◆ **Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern**
- ◆ **Forum Verlag Godesberg**
- ◆ **138 S., 28,- DM, 218,50 öS,**
- ◆ **28,- sFr**

Lebenslang – ein Leben lang?

Mit Artikel 102 des Grundgesetzes wurde in der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 die Todesstrafe abgeschafft. Damit war ein entscheidender Schritt zur Humanisierung des Strafansatzes getan. Seither bildet die lebenslange Freiheitsstrafe die rigideste Form staatlichen Strafens innerhalb des Sanktionssystems der Strafjustiz.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1992, nach dem rechtzeitig vor der nach 15 Haftjahren vorzunehmenden Prüfung der bedingten Entlassung die weitere Verbüßungszeit hinsichtlich der Schwere der Schuld festzulegen ist, ist die Diskussion um das Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe neu entbrannt. Die Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe, von der gegenwärtig rund 1.200 Menschen in deutschen Gefängnissen betroffen sind, entzündet sich vor allem an der grundsätzlichen Frage ihrer Vereinbarkeit mit der Menschenwürde sowie an ihrer faktisch lebenszerstörenden Wirkung.

Zur Belebung der jüngsten Debatte trugen im wesentlichen zwei Tagungen bei, deren Argumente in

Neue Bücher:

■ Karl-Ludwig Kunz Kriminologie

Eine Grundlegung
UTB – Haupt
405 Seiten, DM 27,80

■ Roxin/Arzt/Tiedemann
Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht
C.F. Müller Juristischer Verlag
200 Seiten, DM 26,80

■ Ralf Gössner
Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges
Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West
Konkret Literatur Verlag
224 Seiten, DM 32,-

■ Gustav Radbruch
Gesamtausgabe, Band 10 Strafvollzug
Bearbeitet von Heinz Müller-Dietz
C.F. Müller Juristischer Verlag
247 Seiten, DM 118,-

■ Arbeitslosenprojekt TuWas
Leitfaden für Arbeitslose
Der Rechtsratgeber zum AFG
11. Auflage
Fachhochschulverlag
432 Seiten, DM 13,-

■ Sabine Kirchhoff
Sexueller Mißbrauch vor Gericht
Band 1: Beobachtung und Analyse
317 Seiten, DM 29,80
Band 2: Materialien und Gerichtsprotokolle
Verlag Leske + Budrich
303 Seiten, DM 29,80

■ Frank Neubacher
Jugend und Rechtsextremismus in Ostdeutschland
Vor und nach der Wende
Forum Verlag Godesberg
232 Seiten, DM 34,-

■ Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Innere Sicherheit
Herausforderungen an den Rechtsstaat
C.F. Müller Juristischer Verlag
22 Seiten, DM 18,-

■ Henning Schmidt-Semisch
Die prekäre Grenze der Legalität
Drogen Kultur Genuß
AG Spak Verlag
250 Seiten, DM 39,80

Materialien:

■ Humanistische Union (Hrsg.)
Innere Sicherheit
Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik
Schriftenreihe Band 20
266 Seiten, DM 16,-
Bezug:
(Scheck, plus Porto DM 1,50)
Humanistische Union e.V.
Bräuhausstraße 2
80331 München

■ Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (Hrsg.)
Standards der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik und Leitfaden für das Arbeitsfeld Bewährungshilfe
Diskussions-Papier
Bezug:
(Porto DM 3,- in Briefmarken)
Monika Thum
Apostelstraße 13
50667 Köln

■ Landesarbeitsgemeinschaft der SozialarbeiterInnen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (Hrsg.)
Regionalisierung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen
Broschüre, 27 Seiten
Bezug:
(Bitte frankierten DIN A5-Rückumschlag, zzgl. DM 2,- in Briefmarken)
LAG-NRW
c/o Stephan Schlebusch
Wichernstraße 5
52525 Heinsberg

■ Wolfgang Schuppensteiner
Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität – Was muß verbessert werden?
Broschüre, 32 Seiten
Bezug:
Friedrich-Ebert-Stiftung
Forschungsinstitut
Godesberger Allee 149
53175 Bonn

■ Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG)
Kriminalität und Sicherheit
Anmerkungen zu einem rationalen Gebrauch mit einem mißbrauchten Thema
Eine Arbeitshilfe
Broschüre, 28 Seiten
Bezug:
(DM 4,- in Briefmarken)
BAG-5
Mirbachstraße 2
53173 Bonn

dem von Werner Nickolai und Richard Reindl – Vorsitzender bzw. Geschäftsführer der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe – herausgegebene Buch »Lebenslänglich« dokumentiert sind. Vom 14.-16. Mai 1993 veranstaltete das Komitee für Grundrechte und Demokratie in Bonn eine erste öffentliche Anhörung mit dem Thema: »Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung.« Am 18. und 19. Mai 1993 fand in Bergisch Gladbach die Tagung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe zur lebenslangen Freiheitsstrafe statt.

Die Referent/innen und Teilnehmer/innen beider Veranstaltungen sprachen sich überwiegend für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Recht verschieden waren allerdings die Einschätzungen über die Umsetzbarkeit und die Folgen einer solchen kriminalpolitischen Initiative, besonders angesichts der derzeitigen Stimmung in der Bevölkerung, die wieder nach härteren Strafen ruft.

Die Beiträge der einzelnen Autoren beleuchten die Thematik aus unterschiedlicher Sicht. Hierzu zählt

die Betrachtung der gegenwärtigen Strafrechtsdogmatik, die Sichtweise des Strafvollzugspraktikers und der Opfer, psychologisch-psychiatrische Aspekte, der theologische Blickwinkel, das geltende Recht sowie kriminologische und kriminalpolitische Perspektiven. Erweitert wird das Spektrum der unterschiedlichen Betrachtungsweisen der lebenslangen Freiheitsstrafe durch den Bericht eines Betroffenen.

Der schmale Band, der einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe liefert, ist nicht nur für Mitarbeiter/innen in der Straffälligenhilfe von Bedeutung, sondern für alle, die sich zu diesem Thema informieren, eine Meinung bilden und kompetent mitreden möchten.

Hubert Kolling

- ◆ **Werner Nickolai, Richard Reindl (Hrsg.)**
- ◆ **Lebenslänglich**
- ◆ **Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe**
- ◆ **Lambertus Verlag**
- ◆ **124 Seiten, 24,- DM,**
- ◆ **187,50 öS, 24,- sFr**

Vorschau:

NEUE KRIMINALPOLITIK

Heft 4-1994 erscheint am 15. November

TITEL:

Zuviel Haft?

Jugend-, Straf- und U-Haftzahlen sind zu hoch.
Wird zu viel und zu schnell eingesperrt?

INTERVIEW:

Andrea Baechtold spricht mit Robert Badinter

Ex-Staranwalt, wortgewaltiger Kämpfer gegen die Todesstrafe und langjähriger Justizminister von Frankreich

PRAXIS:

Projekt »Selbsteiler« Der Ausstieg aus der Sucht

Außerdem: Magazin, aktuelle Beiträge, Neue Bücher u.v.m.

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Andrea Baechtold (Bern), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Dr. Joachim Kersten (München), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Chefredaktion und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Frankfurter Straße 44, 64293 Darmstadt
Tel.: 06 151 - 2 32 86
Fax: 06 151 - 2 17 43

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoolaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43 - 222 52 15 28 70

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Andrea Baechtold, Universität Bern,
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Hochschulstraße 4, 3012 Bern

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Illustrationen

Oliver Weiss

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 60,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 48,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postscheckamt Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266